

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 17. August 1982

16. Stück

17. Gesetz: Wiener Feuerpolizeigesetz (Luftreinhaltenovelle 1982); Änderung.

17.

Gesetz vom 23. April 1982, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz geändert wird (Luftreinhaltenovelle 1982)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizeigesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 23/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz über die Feuerpolizei und die Luftreinhaltung in Wien (Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz)“

2. § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Durch dieses Gesetz werden Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Einschränkung der durch den Betrieb von Feuerstätten und durch offenes Verbrennen verursachten Luftverunreinigungen erlassen.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Arbeitsrechtes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, des Bergwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.“

3. § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sorgfaltspflicht

§ 2. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer, offenem Licht sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Weiters hat jedermann beim Betrieb von Feuerstätten und beim offenen Verbrennen dafür Sorge zu tragen, daß er keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bewirkt. Personen, denen die unmittelbare Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß diese die nötige Sorgfalt anwenden.“

4. Die Abschnittsbezeichnung „II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen, 1. TEIL, Verhütung von Bränden“ hat zu entfallen.

5. § 3 samt Überschrift hat zu lauten:

„Überprüfung

§ 3. (1) Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen jederzeit zu überprüfen.

(2) Jeder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Behördenorganen auf deren Verlangen den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen, das Befahren befestigter Flächen mit Meßfahrzeugen sowie die Durchführung von Messungen zu gestatten, die Überprüfung zu ermöglichen sowie die verlangten Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Brennstoffart und -mengen zu erteilen. Die Untersuchung der von Feuerstätten ausgehenden Emissionen, der Brennstoffe und sonstiger zur Verbrennung vorgesehener Stoffe einschließlich erforderlicher Probeentnahmen darf nicht gehindert werden. Über begründetes Verlangen hat jeder Verfügungsberechtigte Probeheizungen vorzunehmen und erforderlichenfalls Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich beizustellen.“

6. Vor § 4 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

1. TEIL

Verhütung von Bränden“

7. § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

„Brandgefährliche Handlungen, Lagerungen und Einrichtungen

§ 4. (1) Arbeiten mit offenem Feuer dürfen nur mit der nötigen Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes und einer übermäßigen Luftverunreinigung (§ 12 Abs. 1 und 7) vorgenommen werden. Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Rauch ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Das Absengen von Bodenflächen ist verboten. Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen

pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, wenn die nötigen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden und für die Umgebung keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung entsteht. Durch Verordnung der Landesregierung kann das offene Verbrennen aller oder bestimmter Abfälle an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung der Bevölkerung verboten werden.

(2) Selbstentzündliche und leicht entflammbare Stoffe dürfen nur ausreichend vor Entflammen gesichert gelagert und befördert werden.

(3) Brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherungsvorkehrungen, in gefahrbringendem Ausmaß aber nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind. Auf Stiegen, Gängen und Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden.

(4) Dachböden müssen gegen Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unberufener gesichert sein; Lagerungen, die die Brandbekämpfung erschweren, sind verboten.

(5) Feuerungsanlagen und Wärmegeräte müssen so eingerichtet und behandelt werden, daß eine Brandgefahr, insbesondere auch durch Störung des Abzuges der Verbrennungsgase, vermieden wird. Sonstige Wärmequellen sind so unterzubringen, daß kein brandgefährlicher Wärmestau entsteht.

(6) Im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen sind brandgefährliche Lagerungen gefahrbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind.

(7) Die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ist von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 und von der Bewilligungspflicht nach den Abs. 3 und 6 ausgenommen. Doch sind auch bei diesen Lagerungen die nötigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, insbesondere bei Lagerungen im Freien die erforderlichen Abstände von anderen brandgefährlichen Lagerungen und von Gebäuden einzuhalten.

(8) Zur besonderen Ausschmückung von öffentlich zugänglichen Räumen anlässlich von Veranstaltungen oder Festlichkeiten dürfen leicht brennbare oder leicht entzündbare Stoffe nicht verwendet werden, es sei denn, daß sie vor der Verwendung schwer brennbar gemacht wurden.

(9) Der Transport von leicht brennbaren, explosiven oder solchen Stoffen, die beim Verbrennen Stichflammen entwickeln oder geeignet sind, bei

Brandeinwirkung eine Gefährdung einer weiteren Umgebung herbeizuführen, darf nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden. Hierbei dürfen nicht mehr als 35 m³ brennbarer Flüssigkeiten oder nicht mehr als 10 Tonnen verflüssigten Gases befördert werden. Bei Überschreiten dieser Grenzen ist vorher eine behördliche Bewilligung zu erwirken. Der Transport solcher Stoffe ist ohne unnötige Unterbrechung in einem Zuge durchzuführen. Beim Transport sowie beim Be- und Entladen sind alle zur Hintanhaltung einer Gefahr notwendigen Sicherungsvorkehrungen sowie die sonst in diesem Gesetz, einer Durchführungsverordnung oder in einem Bescheid verfügten Vorschreibungen zu beachten.

(10) Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung nach den Abs. 1, 3, 6 und 9 sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr vorzubeugen. Bei Bewilligungen nach Abs. 1 sind überdies jene Vorkehrungen anzuordnen, die geeignet sind, einer übermäßigen Luftverunreinigung oder einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung entgegenzuwirken. Kann mit solchen Vorschreibungen nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.

(11) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über die nötigen Sicherungsvorkehrungen für einzelne Arten brandgefährlicher Lagerungen getroffen und das gefahrbringende Ausmaß einzelner Arten brandgefährlicher Lagerungen bestimmt werden.“

8. § 5 hat zu entfallen.

9. § 6 erhält die Bezeichnung § 5.

10. § 7 erhält die Bezeichnung § 6.

11. § 8 erhält die Bezeichnung § 7.

12. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind aktive Angehörige der Bundesexekutive einschließlich der Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jedermann nachzukommen.“

13. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Falle eines Feuerwehreinsatzes hat jedermann das Betreten und das Benützen von Grundstücken oder Gebäuden zur Vornahme der Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu dulden.“

14. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten sind Eingriffe in das Eigentum, wie

das Abtragen von Baulichkeiten, das Durchbrechen von Mauern, das Räumen von Gebäuden, das Ausheben von Gräben oder das Fällen von Bäumen, zulässig, jedoch nur im Notfalle und nur auf Anordnung des Leiters des Feuerwehreinsatzes. Dieser trifft alle Anordnungen, die zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind, und sorgt für deren sofortige Durchführung; den Anordnungen hat jedermann nachzukommen. Auf solche Maßnahmen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.“

15. § 9 erhält die Bezeichnung § 8.

16. § 10 erhält die Bezeichnung § 9.

17. § 11 erhält die Bezeichnung § 10.

18. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

„Handfeuerlöscher, Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen

§ 10. (1) Handfeuerlöscher und ähnliche Löschergeräte, chemische Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn sie den durch Verordnung anerkannten Normen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, entsprechen; die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Normen den Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes genügen.

(2) Die Eigentümer von Baulichkeiten, die wegen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder durch die eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, sind über Auftrag der Behörde verpflichtet, besondere Vorkehrungen zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer solchen Gefahr zu ergreifen; hiebei können von der Behörde Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgetragenen Maßnahmen laufend selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Hiedurch wird die Verpflichtung der Eigentümer zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung nicht berührt.“

19. § 12 erhält die Bezeichnung § 11.

20. Im § 11 Abs. 1 ist anstelle der Zitate „§ 8“ jeweils das Zitat „§ 7“ zu setzen.

21. Vor § 12 ist folgende Bezeichnung einzufügen:

„4. TEIL

Luftreinhaltung und Einschränkung von Luftverunreinigungen“

22. § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

„Hintanhaltung von Luftverunreinigungen

§ 12. (1) Die von Feuerstätten ausgehenden Emissionen dürfen die Luft nicht derart nachteilig verändern, daß hiedurch eine Gefährdung, unzumutbare Belästigung von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- oder Pflanzenwelt entsteht. In Feuerstätten dürfen Stoffe, die bei ihrer Verbrennung eine Luftverunreinigung mit derartigen Folgen verursachen, nicht verfeuert werden. Im übrigen sind Feuerstätten so instandzuhalten und zu betreiben, daß jede vermeidbare Luftverunreinigung hintangehalten wird. Verursacht eine Feuerstätte eine übermäßige Luftverunreinigung, so ist unverzüglich die Ursache festzustellen und diese zu beseitigen; bis dahin ist der Betrieb einzustellen.

(2) Zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Erfordernisse können nach dem Stand der Technik durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Bundesländern (Art. 15 a B-VG)

- a) Grenzwerte der von der Feuerstätte ausgehenden Emissionen, welche nicht überschritten werden dürfen,
- b) Höchstwerte für Anteile bestimmter Stoffe in Brennstoffen, ab welchen diese in Feuerstätten nicht verfeuert werden dürfen,
- c) sonstige Stoffe, welche in Feuerstätten ohne besondere emissionsvermindernde Vorkehrungen nicht verfeuert werden dürfen,
- d) Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe,
- e) Grenzwerte der Abgasverluste (der Feuerstätte)

bestimmt werden.

(3) Von den nach Abs. 2 erlassenen Beschränkungen können durch Verordnung der Landesregierung aus zwingenden Gründen für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, insbesondere bei wesentlicher Verknappung geeigneter Brennstoffe, allgemeine Ausnahmen gewährt werden.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere für rechtmäßig bestehende Feuerstätten, kann die Behörde über Antrag des Verpflichteten eine Überschreitung der durch Verordnung bestimmten Emissionsgrenzwerte für eine angemessene Übergangsfrist von maximal fünf Jahren bewilligen, sofern Erfordernisse der Luftreinhaltung nach den örtlichen Verhältnissen nicht wesentlich beeinträchtigt wer-

den und eine Umstellung der Feuerstätte oder ihres Betriebes nicht rechtzeitig möglich ist. Der Antrag ist mit einem Befund eines Fachkundigen zu belegen, der die Feuerstätte, ihre Leistungs- und Emissionswerte sowie die Umgestaltungsmöglichkeiten zu umfassen hat.

(5) Durch Verordnung der Landesregierung können Vorschriften und Richtlinien über das anzuwendende Verfahren zur Untersuchung der von Feuerstätten ausgehenden Emissionen, der Feststellung des Wirkungsgrades der Feuerstätte, der Brennstoffe und sonstiger Stoffe unter etwaiger Bedachtnahme auf vergleichbare Regelungen des Bundes oder anderer Bundesländer, erlassen, verbindlich erklärt oder anerkannt werden.

(6) Die beabsichtigte Errichtung einer Feuerstätte, die Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart, von der eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder eine Überschreitung von Grenzwerten (§ 12 Abs. 2 lit. d) zu erwarten ist, ist von dem in Frage kommenden Betreiber der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat eine Prüfung der Auswirkung dieser Anlage auf die Umwelt vorzunehmen und kann erforderlichenfalls auf Grund dieser Prüfung mit Bescheid die zur Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder einer Überschreitung von Grenzwerten (§ 12 Abs. 2 lit. d) notwendigen Maßnahmen vorschreiben. Kann trotz Vorschreibung der nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Luftqualität oder eine Überschreitung von Grenzwerten nicht vermieden werden, ist die Errichtung der Feuerstätte, die Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart zu untersagen.

(7) Als übermäßige Luftverunreinigung gilt jedenfalls jede Luftverunreinigung, welche durch Nichtbeachtung von Verordnungen nach Abs. 2 zustande kommt.“

23. Die Abschnittsbezeichnung „III. Abschnitt: Strafbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen“ hat zu entfallen.

24. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

„Messungen

§ 13. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß über Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen fortgesetzte Messungen durchgeführt werden. Über das Ergebnis dieser Messungen und die getroffenen Veranlassungen ist dem Gemeinderat periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten.“

25. § 14 samt Überschrift hat zu lauten:

„Umwertalarm

§ 14. (1) Die Gemeinde hat einen Umweltalarmplan zu erstellen, der alle jene Maßnahmen

enthält, die bei Erreichen von darin festgelegten Alarmgrenzwerten für luftfremde Stoffe oder bei drohender gefährlicher Schadstoffkonzentration zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigung der Luftqualität erforderlich sind. Insbesondere können Vorschläge und Anordnungen für das Verhalten der Bevölkerung, wie die Einschränkung des Betriebes von Feuerstätten im erforderlichen Ausmaß, vorgesehen werden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, den auf Grund des Umweltalarmplanes erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.“

26. Vor § 15 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„III. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen“

27. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15. (1) Feuerungsanlagen sind Feuerstätten samt Rauchgas- bzw. Abgasanlage, bestehend aus Verbindungsstücken, wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgassammeln mit ihren Höherführungen und Aufsätzen. Wartung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind.

(2) Feuerungsanlagen sind so zu warten, daß eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Zeitpunkte zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen. Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen zugelassen werden. Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(3) Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen sind und die nachweislich unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht nach Abs. 2. Die Tatsache der Nichtbenutzung ist dem für das Haus nach Abs. 4 bestellten Rauchfangkehrer bekanntzugeben und von diesem und dem Benutzer unter Beisetzung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin als benützt. Vor Wiederbenutzung der Feuerungsanlage ist über die Rauch- bzw. Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken.

(4) Der Hauseigentümer hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche bei allgemein zugänglichen Räumen die nach Abs. 2 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hierzu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benutzern. Für die Überprüfung der Rauchgas- und Abgasanlage sowie für die nach Abs. 2 erforderliche Reinigung derselben hat der Hauseigentümer einen Fachkundigen — Rauchfangkehrer — zu bestellen, der nach den für die Berufsausübung maßgebenden Rechtsvorschriften zu ihrer selbständigen, erwerbsmäßigen Vornahme berechtigt ist. Der Fachkundige — Rauchfangkehrer — kann überdies, soweit er nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen seines Tätigkeitsgebietes unterworfen ist, nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung des Fachkundigen ist der Behörde vom Hauseigentümer unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, so hat der Hauseigentümer unverzüglich einen anderen Fachkundigen zu bestellen und diese Tatsache der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

(5) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind vom Fachkundigen — Rauchfangkehrer — mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jeder Benutzer von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, daß die nach Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu den bekanntgegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

(6) Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Fachkundigen (Abs. 4) ein positiver Befund einzuholen.

(7) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, dem bestellten Fachkundigen und den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr liegt insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Rauch- und Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegungen in Rauch- und Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte vor. Der Fachkundige hat bei Feststellung solcher Mängel und dem Bestehen einer solchen unmittelbaren Gefahr den Benutzer der Anlage vom gesetzlichen Verbot der Benützung der Feuerungsanlage in Kenntnis zu setzen und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Sonstige wahrgenommene Mängel sind der Behörde anzuzeigen, falls sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer und den Benutzer der Feuerstätte nicht in angemessener Frist behoben wurden. Darüber hinaus ist der Fachkundige verpflichtet, in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses ohne weiteres erkennbare feuerpolizeiliche Übelstände und bauliche Mängel an Rauch- und Abgasfängen der Behörde anzuzeigen.

(8) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) ist verpflichtet, die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, daß jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist die gebotene Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes anzuwenden. Der Fachkundige hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen. Wer befugt eine solche Tätigkeit ausübt, ist über Auftrag der Behörde verpflichtet, die in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt, Hilfeleistungen bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes jedoch unentgeltlich, durchzuführen.

(9) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO₂-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Anlagen mit einer Leistung bis 26 kW sind durch einen Fachkundigen darauf

zu überprüfen, ob die Emissionen durchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechen.

(10) Die Behörde kann mit Bescheid Personen, die unter Nachweis

- a) der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit,
- c) der Vollendung des 24. Lebensjahres und
- d) der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 11)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen bestellen. Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen und die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(11) Die nach Abs. 10 lit. d nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:

- a) die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik,
- c) Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(12) Der Nachweis nach Abs. 10 lit. d entfällt bei Personen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie bei Personen, die bei einschlägigen staatlichen oder staatlich autorisierten Versuchsanstalten tätig sind.

(13) Das Überprüfungsorgan ist durch Streichung aus dem Verzeichnis abberufen, wenn es dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt.

(14) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (Abs. 9) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

(15) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über den Umfang, die Art und die Durchführung der Wartungsarbeiten (Abs. 2), ferner über jene Teile der Feuerungsanlage, die wegen der geringen Brandgefahr nicht vom bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — gereinigt und überprüft oder durch andere befugte Personen gewartet werden müssen, schließlich über die Pflichten der Hauseigentümer, der Benutzer von Feuerungsanlagen, der bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — und der Überprüfungsorgane sowie über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis und über die Art der behördlichen Überwachung getroffen werden.“

28. Die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen“ hat zu entfallen.

29. § 16 samt Überschrift hat zu lauten:

„Beseitigung feuerpolizeilicher oder luftverunreinigender Übelstände

§ 16. (1) Feuerpolizeiliche Übelstände, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung eintreten, hat derjenige, der sie herbeigeführt hat bzw. bei solchen, die in Räumen vorliegen, deren Benutzer zu beseitigen. Bei luftverunreinigenden Übelständen ist deren Ursache vom Verursacher bzw. vom Benutzer des Raumes, in dem sich die den luftverunreinigenden Übelstand verursachende Einrichtung befindet, abzustellen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Personen ist bei Übelständen innerhalb von Gebäuden der Gebäudeeigentümer, ansonsten der Liegenschaftseigentümer zur Beseitigung bzw. Abstellung verpflichtet. Anstelle des Eigentümers ist derjenige, der die Verwaltung eines Gebäudes oder einer Liegenschaft ausübt, verantwortlich, wenn die Handlung oder Unterlassung ohne Vorwissen und Veranlassung des Hauseigentümers begangen wurde. Die privatrechtlichen Ersatzansprüche solcher Personen gegen denjenigen, der den Übelstand verursacht hat, bleiben hievon unberührt.

(3) Die Behörde hat, soweit nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen besondere Vorschriften getroffen werden, den in Abs. 1 und 2 genannten Personen die erforderlichen Aufträge zur Beseitigung eines Übelstandes zu erteilen. Gegen übermäßige Luftverunreinigungen sind Beschränkungen der Brennstoffwahl, der Leistung der Feuerstätte oder andere wirksame Maßnahmen anzuordnen.“

30. § 17 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zwangsbefugnisse

§ 17. Bei Gefahr im Verzuge hat die Behörde die zur Beseitigung eines feuerpolizeilichen oder luftverunreinigenden Übelstandes erforderlichen Zwangsmaßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren auf Gefahr und bei Verschulden auf Kosten des Verursachers anzuordnen und zu vollstrecken. Die Behörde hat hierüber binnen 3 Tagen an den Verursacher einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.“

31. Vor § 18 ist folgende Abschnittsbezeichnung einzufügen:

„IV. Abschnitt: Strafbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen“

32. § 18 samt Überschrift hat zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer

- a) den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 9, 5, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 9, 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält,
- b) eine Anzeige gemäß § 12 Abs. 6 unterläßt oder eine untersagte Feuerstätte errichtet, eine untersagte Änderung der Heizleistung oder der Brennstoffart durchführt,
- c) eine Überprüfungstätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 9 ausübt, ohne von der Behörde zum Überprüfungsorgan bestellt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Einer Verwaltungsübertretung macht sich ferner schuldig, wer sonstige brandgefährliche Handlungen oder Unterlassungen ohne die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht gegen das Entstehen eines Brandes begeht, sofern sein Verhalten nicht Tatbestand einer anderen Straftat bildet. Ebenso ist strafbar, wer einen gegen ihn gerichteten rechtskräftigen Auftrag oder Bescheid innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu S 50 000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(4) Wer die Verwaltung eines Gebäudes oder einer Liegenschaft ausübt, ist für die Verletzung der dem Eigentümer durch dieses Gesetz, eine dazu erlassene Verordnung oder bescheidmäßig auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn die Tat ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.“

33. § 19 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausschluß von Rechtsmitteln

§ 19. Gegen Anordnungen des Leiters eines Feuerwehreinsatzes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

34. § 20 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zuständigkeitsbestimmungen

§ 20. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) alle Verwaltungsstrafsachen,
- b) alle Verwaltungsvollstreckungssachen und
- c) die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 11 Abs. 4.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Rechte und Pflichten auf Grund von Bescheiden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ergangen sind, bleiben unberührt.

Artikel III

Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1980, LGBl. für Wien Nr. 11/1981, des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1957 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 7/1975 und des Wiener Ölfeuerungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 19/1974, bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann:
Graz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion